

Brüssel, den 10. Dezember 2025  
(OR. en)

16678/25

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0124 (COD)**

---

---

**MI 1041  
ENT 277  
ENV 1367  
CHIMIE 150  
IND 603  
CONSOM 297  
SAN 828  
CODEC 2095**

### **ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. Dezember 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Betr.:	MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betreffend den Standpunkt des Rates zur Annahme eines Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien und Tenside, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004
--------	---

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 691 final.

---

Anl.: COM(2025) 691 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 9.12.2025  
COM(2025) 691 final

2023/0124 (COD)

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT**

**gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union**

**betreffend den**

**Standpunkt des Rates zur Annahme eines Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien und Tenside, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004**

## MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

**gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union**  
**betreffend den**

**Standpunkt des Rates zur Annahme eines Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien und Tenside, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004**

### 1. HINTERGRUND

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat (Dokument COM(2023) 217 – 2023/0124 COD): 28. April 2023

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses: 12. Juli 2023

Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung: 27. Februar 2024

Übermittlung des geänderten Vorschlags: nicht zutreffend

Festlegung des Standpunkts des Rates: 8. Dezember 2025

### 2. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION

Der Vorschlag der Kommission zielt darauf ab, bestehende Vorschriften für Detergenzien und Tenside zu vereinfachen und zu modernisieren. Er soll den freien Verkehr dieser Produkte im Binnenmarkt erleichtern und ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicherstellen.

### 3. BEMERKUNGEN ZUM STANDPUNKT DES RATES

Der in erster Lesung festgelegte Standpunkt des Rates spiegelt die politische Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat vom 10. Juni 2025 voll und ganz wider. Die Kommission unterstützt diese Einigung, deren wichtigste Punkte nachstehend dargelegt werden.

- Phosphor-Höchstgehalte: Die gesetzgebenden Organe waren sich einig, dass Phosphor ein wesentliches Element ist und dass der Kommission nicht die Befugnis übertragen werden sollte, die Grenzwerte im Wege eines delegierten Rechtsakts an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen. Es wird erwartet, dass die Kommission innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung die Möglichkeit prüft, i) die bestehenden Grenzwerte für für den Verbraucher bestimmte Waschmittel und Maschinengeschirrspülmittel zu verringern und ii) neue Grenzwerte für andere Produktkategorien einzuführen. Die Kommission unterbreitet gegebenenfalls einen Rechtsetzungsvorschlag. Darüber hinaus sollte im Rahmen der umfassenden Überprüfung der Verordnung, die innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten von der Kommission durchzuführen ist, die Möglichkeit geprüft

werden, die Verwendung von Phosphor schrittweise einzustellen. Dies ist für die Kommission annehmbar.

- Biologische Abbaubarkeit der Inhaltsstoffe: Es wird erwartet, dass die Kommission im Wege eines delegierten Rechtsakts zur Änderung von Anhang I der Verordnung Kriterien für die biologische Abbaubarkeit festlegt, und zwar i) für Folien von Detergenzienkapseln sowie die Polymere in solchen Folien innerhalb von drei Jahren und ii) für andere organische Stoffe, die in hoher Konzentration verwendet werden, innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung. Die Industrie sollte verpflichtet werden, die neuen Kriterien für Detergenzienkapseln innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten und für organische Stoffe, die in hoher Konzentration verwendet werden, innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten zu erfüllen. Im Rahmen der Überprüfung der Verordnung sollte die Möglichkeit geprüft werden, Vorschriften über die biologische Abbaubarkeit organischer Stoffe, die in niedrigeren Konzentrationen verwendet werden, einzuführen. Dieser umfassende Ansatz ist für die Kommission annehmbar.
- Detergenzien, die Mikroorganismen enthalten: Die gesetzgebenden Organe kamen überein, einige der strengen Anforderungen des Kommissionsvorschlags durch allgemeine Sicherheitskriterien zu ersetzen. Es wird erwartet, dass die Kommission innerhalb von 30 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung im Wege eines delegierten Rechtsakts zur Änderung von Anhang II der Verordnung eine Risikobewertungsmethode entwickelt, die alle potenziellen Risiken abdeckt und keine Tierversuche umfasst. Dieser Ansatz ist für die Kommission annehmbar, da er einen flexibleren Rechtsrahmen für innovative Produkte gewährleistet.
- Tierversuche: Die gesetzgebenden Organe kamen überein, ein allgemeines Verbot von Tierversuchen zum Nachweis der Einhaltung der Verordnung einzuführen, jedoch wird es der Kommission gestattet, solche Versuche in Ausnahmefällen im Wege eines Durchführungsbeschlusses zu genehmigen. Dies ist für die Kommission annehmbar.
- Bevollmächtigter: Die gesetzgebenden Organe kamen überein, Vorschriften einzuführen, mit denen das Mandat der von Herstellern aus Drittländern benannten Bevollmächtigten ausgeweitet wird, sodass dieses auch bestimmte Konformitätsprüfungen umfasst. Dies ist für die Kommission annehmbar, da dadurch die Marktaufsicht gestärkt wird.
- Verwaltungsaufwand: Die gesetzgebenden Organe kamen überein, zwischen Tensiden, die den Herstellern von Detergenzien bereitgestellt werden, und solchen, die den Endnutzern direkt bereitgestellt werden, zu unterscheiden und die Vorschriften für erstere zu vereinfachen. Darüber hinaus sollten die digitalen Produktpässe für Produktmodelle erstellt werden, und nicht für jede Charge desselben Modells. Diese Änderungen sind für die Kommission annehmbar, da sie den Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsakteure erheblich verringern, ohne den Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt zu beeinträchtigen.
- Datenblätter über die Inhaltsstoffe von Detergenzien, die die menschliche Gesundheit nicht gefährden: Die gesetzgebenden Organe kamen überein, dass diese Datenblätter vor dem Inverkehrbringen der Produkte den nationalen Giftinformationszentren übermittelt werden sollten, wobei ein von der Europäischen

Chemikalienagentur entwickeltes Format zu verwenden ist. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege eines delegierten Rechtsakts zur Änderung von Anhang IV der Verordnung weitere Einzelheiten darüber festzulegen, wie die Datenblätter zu übermitteln sind. Dies ist für die Kommission annehmbar, da so sichergestellt wird, dass medizinisches Personal im Falle einer Vergiftung Zugang zu Informationen über Detergenzien hat.

- Verschiebung der Anwendung: Die gesetzgebenden Organe kamen überein, die Anwendung der neuen Verordnung um 42 Monate zu verschieben. Dies ist für die Kommission annehmbar.

#### **4. SCHLUSSFOLGERUNG**

Die Kommission unterstützt die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Organen und akzeptiert daher den vom Rat in erster Lesung festgelegten Standpunkt.